

Marktsatzung

Satzung der Stadt Penig über die Teilnahme am Wochenmarkt der Stadt Penig (Marktsatzung)

vom 11.02.2011

Der Stadtrat der Stadt Penig hat gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55ff) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 10.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Penig betreibt auf dem Peniger Marktplatz den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung (als nicht festgesetzten Markt).

§ 2

Markttage und Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt wird von März bis Dezember wöchentlich jeweils donnerstags abgehalten (außer Donnerstag zwischen Weihnachten und Silvester).
Ist der Markttag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt dieser Markttag ersatzlos aus.

(2) Geöffnet ist der Wochenmarkt von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr.

(3) In besonderen Fällen können durch die Stadtverwaltung der Platz, der Markttag und/oder die Öffnungszeiten vorübergehend geändert werden (z.B. bei Benötigung des Marktplatzes ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke, Witterungseinflüsse).
Dies wird öffentlich bekannt gemacht und den Markthändlern mitgeteilt.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die im § 67 Abs 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden. Gemäß § 68a GewO sind Imbissgeschäfte ebenfalls zulässig.

Zusätzlich sind gestattet:

- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel
- Kosmetikartikel
- Kleinlederwaren
- Spielwaren
- Sportartikel
- Bücher und Schreibwaren
- Modeschmuck
- Korbwaren

- Kleintextilien
- Kurzwaren aller Art
- Gardinen und Tischdecken
- Schuhe aller Art
- Imbissgeschäfte (ohne Alkoholausschank und -verkauf).

Die Angebotspalette kann durch die Stadtverwaltung erweitert werden.

(2) Generell nicht gestattet sind die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten sowie das Angebot von

- elektrischen Haushaltgeräten, Möbeln, Kraftfahrzeugen;
- Schusswaffen, Schussgeräten, patronierter Munition, Sprengstoffen, Feuerwerkskörpern;
- Druckerzeugnissen sowie Gegenständen aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet sind, pornografischen Charakter tragen, Rassismus oder Brutalität ausdrücken;
- funktechnischen Anlagen.

(3) Die Verbote nach weiteren anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(4) Die maximale Anzahl der Anbieter pro Hauptsortiment während eines Markttag, wie z.B. Obst und Gemüse, Backwaren, Textilien, Schuhe usw., wird von der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 4 Aufsicht auf dem Markt

(1) Der Markt unterliegt der Aufsicht der von der Stadtverwaltung beauftragten Personen (Marktauf sicht).

(2) Den Anordnungen der Marktauf sicht ist Folge zu leisten. Der Marktauf sicht sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Marktgeschäften zu gewähren.

§ 4a Fristen; Abwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner

(1) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) abgewickelt werden.

(2) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

§ 5 Teilnahme

(1) Für die Teilnahme an den Markttagen bedürfen die Markthändler der Erlaubnis der Stadt Penig.

(2) Zur Teilnahme am Wochenmarkt sind Händler berechtigt, die im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sind (außer bei reisegewerbekartenfreien Tätigkeiten nach § 55a Abs.1 GewO).

(3) Anträge auf Erlaubnis zur Teilnahme sind vor Marktbeginn schriftlich unter Angabe der Standplatzgröße und des Warensortimentes zu stellen. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis gilt nur für den zugewiesenen Standplatz und wird befristet für die Dauer des Kalenderjahres erteilt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(4) Die Erlaubnis kann vom Veranstalter untersagt werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
3. ein Überangebot bestimmter Waren zu erwarten ist.

(5) Die Erlaubnis kann vom Veranstalter widerrufen/zurückgenommen werden, wenn

1. eine Erlaubnis vorliegt, die aufgrund falsch gemachter Angaben des Markthändlers zustande gekommen ist;
2. die zugewiesene Fläche unerlaubt überschritten wird;
3. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
4. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beauftragter gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
5. der Nachweis über die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühr nicht erbracht werden kann;
6. der Markthändler gegen Nebenbestimmungen einer Erlaubnis verstoßen hat.

(6) Wird die Erlaubnis untersagt bzw. widerrufen, kann die von der Stadtverwaltung beauftragte Person die unverzügliche Räumung verlangen und auf Kosten und Gefahr des bisherigen Benutzers durchführen lassen.

§ 6 Zuweisung der Standplätze

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht. Der Standplatz darf vor Zuweisung nicht bezogen werden. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden.
- (2) Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit sauber verlassen werden.
- (3) Die Strombereitstellung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten in der Zeit von 7.00 – 17.00 Uhr.
- (4) Bei Veranstaltungen im Marktbereich gelten ggf. gesonderte Standplätze sowie Auf- und Abbauzeiten, die vom Veranstalter bekannt gegeben werden.
- (5) Fahrzeuge, die nicht zum Verkauf benötigt werden, sind eine Stunde nach Marktbeginn vom Markt zu entfernen. Diese dürfen eine Stunde vor Ende des Wochenmarktes wieder auf den Marktplatz verbracht werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und -anhänger, ggf. PKW u. Transporter, zugelassen.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird.
- (3) Die Markteinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass weder der Marktverkehr noch die am Markt teilnehmenden Personen gefährdet werden.
Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Marktes entsprechen.
- (4) Markthändler haben an ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von mindestens 20 cm x 30 cm mit ihrem Familiennamen und einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift anzubringen.
Markthändler, die eine Firma führen, haben ihre Firmenbezeichnung in vorbezeichneter Art und Weise anzugeben.
- (5) Werbung sowie Anbringung von Schildern und Plakaten sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtung und nur im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit gestattet.
- (6) Die lichte Höhe der Vordächer und Schirme muss mindestens 2,10m betragen.
- (7) Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

(1) Alle Benutzer des Marktes haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbes. die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Benutzer des Marktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein ansprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren durch lautes Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten;
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören;
3. sich während der Marktzeit betrunken auf dem Markt aufzuhalten.

(4) Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.

(5) Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen sind Auskunft und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 10 Sauberhaltung des Marktes

(1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der Gangflächen verantwortlich.

(2) Die Marktfläche darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.

(3) Die auf dem Markt anfallenden Abfälle aller Art dürfen nur in dafür geeigneten Behältern, die vom Standinhaber aufgestellt werden müssen, gesammelt und beräumt werden und sind auf eigene Rechnung zu entsorgen.

(4) Für die Beräumung von Verpackungsmitteln, Marktabfällen und Kehrlicht sind die Händler selbst verantwortlich.

§ 11 Marktgebühr

Für die Nutzung der Marktflächen sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Marktgebührensatzung der Stadt Penig Gebühren zu entrichten.

§ 12 Haftung

- (1) Fällt ein Markt aus, so sind Ansprüche gegen die Stadt Penig nicht gegeben.
- (2) Das Betreten und Befahren des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Penig haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des mit der Marktaufsicht betrauten Personals.
- (3) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
Der Markthändler haftet der Stadt gegenüber für sämtliche Schäden, die von ihm oder seinem Beauftragten verursacht werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass weder ihn noch seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Markthändler die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf/Rücknahme der Erlaubnis bzw. bei Ausschluss vom Markt (Platzverweis) keinen Anspruch gegen die Stadt Penig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 andere als die dort festgelegten Gegenstände feilbietet;
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 verbotene Gegenstände anbietet;
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 u. Abs. 2 ohne Erlaubnis am Markt teilnimmt;
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 die Dauer der Erlaubnis überschreitet, die Erlaubnis überträgt oder den Bestimmungen und Auflagen zuwiderhandelt;
 - e) entgegen § 6 den Standplatz vor Zuweisung bezieht oder die Zuweisung auf andere überträgt;
 - f) entgegen § 7 Abs. 1 mehr als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit aufstellt oder auspackt;
 - g) entgegen § 7 Abs. 2 den Standplatz nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit und/oder nicht sauber verlässt;
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung durch den Veranstalter aufstellt;
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 nicht standfeste Verkaufseinrichtungen aufstellt oder die Marktfläche beschädigt;
 - j) entgegen § 8 Abs. 6 die lichte Höhe nicht einhält;

- k) entgegen § 8 Abs. 7 die Gänge und Durchfahrten nicht freihält;
- l) entgegen § 9 dem Verhalten auf dem Markt zuwiderhandelt;
- m) entgegen § 10 den Vorschriften über das Sauberhalten des Marktes zuwiderhandelt.

(2) Zuwiderhandlungen können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann ein Verwarnungsgeld lt. § 56 OWiG in Höhe von 5,00 Euro bis 35,00 Euro erhoben werden.

§ 14 Marktverweis

Jeder, der die Ordnung auf dem Marktplatz trotz Verwarnungen erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach der Schwere der Ordnungswidrigkeit.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Penig (Marktordnung) vom 16.09.1993 außer Kraft.

Penig, den 11.02.2011

Eulenberger
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Penig über die Teilnahme am Wochenmarkt der Stadt Penig (Marktsatzung), die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 10.02.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 11.02.2011

Eulenberger
Bürgermeister

DS